Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

> Nebenius, Carl Friedrich Karlsruhe, 1829

> > § 16

urn:nbn:de:bsz:31-269620

Acht. Kap. Befried. d. Staatsgl., Schuldentilgungsplane ic. 493 berselben Periode entstandene, Schuldenlast für die Regierung drückender machen, und alle Staatsgläubiger, die jene frühern Reductionen nicht gerade getroffen hatten, in eine behaglichere Lage versehen konnte. Ja, sie gibt uns das, vielleicht erste, Beispiel, daß eine Regierung Unlehen in einem schlechtern Gelde erhob, als dasjenige ist, in welchem sie ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllte *).

§. 16.

Bon der Tilgung bes Papiergeldes a) im Allgemeinen. b) Fehlerhaftes Berfahren.

Die Art und Weise, wie das Papiergeld gezwungenen Umlauf zu erhalten pflegt, scheint es beim ersten Anblick der Sache mit sich zu bringen, daß es nicht nur in der Eigenschaft eines Circulationsmittels, sondern der einzelne Zettel zugleich als eine Schuld des Staats an den Inhaber betrachtet werden musse. Gewöhnlich waren es, wie wir gesehen, Banknoten, die, ursprünglich gegen klingende Münze einlösbar, im Augenblicke der Noth gezwungenen Eurs erhielten, und wenn ein vom Staate unmittelbar ausgegebenes Papiergeld auch die Anweisung auf baare Zahlung nicht ausbrückte, so war in der Regel doch ursprünglich die Einslösung zugesagt, um auf dasselbe die Eigenschaften überzustragen, welche die edlen Metalle zum Gebrauche als Eircuslationswerkzeug tauglich machen.

Man konnte darnach also versucht senn, das Papiergeld als Schuldscheine au porteur zu betrachten, die den Inhaber berechtigen, den Betrag in klingender Munze nach dem Rominalwerthe zu verlangen, sobald die Regierung die Eins

311=

n fie

uns

leiten

auf

Mehrs etende Regel

alent

ebene

t Bes

rfung

muß,

t.

einer

nach,

ents

auchs

bereis

elnen

aus:

gung

Rúnz

enere

durch

feiner

t der war

einer

cffehr

, in

^{*)} England, das viele Anlehen ju einer Zeit erhob, da die Noten ber englischen Bank um 20 und mehr Procent unter bem Nennwerth gegen edle Metalle standen.

494 Acht. Rap. Befried. b. Staatsgl., Schuldentilgungeplane ic.

lofung beschließt. Allein, obwohl in biefem Falle ber That nach bie Regierung fich mit einer Schuld belaftet fieht; fo ift es nicht zu verkennen , daß jene Busicherungen stetsbin auf ber Unterstellung beruhten, bas Papier werbe feinen urfprunglichen Werth behaupten, und bag fie, dieje Wirkung bervorzubringen bezweckend, mehr fur eine ber Befelb ichaft gegebene Garantie, als fur ein bem Inhaber gegebenes Beriprechen zu balten find; biefer baber nicht als Glaubiger, fondern nur als Befiger eines gesetlichen Bablungemittele, ju betrachten ift. Der Staat fann baber in feinem Berfahren bei ber Tilgung bes Papiergelbes nicht von privatrechtlichen Rucfschten gegen die einzelnen Befiger bes Papiergelbes, fondern als Befengeber, nur von allgemeinen Grundfagen bes Rechts und ber Politik geleitet werben.

Die Politif und bie allgemeinen Grundfate ber Gerech tiafeit forbern auf gleiche Beife, Die Bufage ber Ginlofung gegen flingende Dunge in Erfullung geben gu laffen, wo bas Papier feine, ober eine nur unbedeutende, Depreciation erlitten bat *). Alsbann fann bie Beilung bes Uebels auch nicht schwer fallen. Die Ginlosung muß allmablig erfolgen, fo wie es bem Sandel bes landes moglich ift, die eblen Metalle, die man zu ber Ausmungung bedarf, berbei gu fchaffen **).

^{*)} Bon einer unbedeutenden Depreciation lagt fich oft nicht fagen, ob fie die Folge des Migcredits, einer ju ftarken Emission oder bes auswärtigen Wechfelcurfes ift.

^{**)} Eine Bankanstalt, deren Noten, in Folge einer Regierunge Ermächtigung jur Ginftellung der Baargablung, die Gigenschaft eines Papiergeldes erhielten, murde das einfache Berfahren ju beobachten haben, ihre Emiffionen mittelft Disconts und Borfcuffen eingufdranten und geleiftete Borichuffe gurudgufodern , fodann eble Metalle gegen ihre Noten, die der Berkehr nicht ploglich entbehren

Acht. Rap. Befried. d. Staategl., Schulbentilgungeplane ic. 495

Werden die, gegen flingende Münze eingehenden Summen vertilgt; so wird das Metall, wie an seinem Orte gezeigt wurde, durch das Bedürsniß der Circulation im Umlause festgehalten. Bei der Unbedeutenheit des Kapitals, das ein Land im Verhältniß zn seinem Totalreichthum, zur Bewerkstelligung der Umsähe mittelst der edlen Metalle bedarf, kann der Regierung der Kapitalauswand, den sie der Tilgung des Papiergeldes widmet, um so weniger schwer fallen, da eine solche Maaßregel mittelbar den günstigsten Einsluß auf die Bermehrung ihrer Hilfsquellen, somit auch auf ihren Credit, ausübt.

Das Land selbst wird eben so in der festern Begründung des Privatcredits, durch die Zurücksührung der Geldeireulaztion auf die sestere Basis, eine reichliche Entschädigung für die Berwendung des Kapitals sinden, das als Circulationsmittel den Dienst des Papieres übernimmt, und effectiv der Production entzogen wird. Der wirkliche Kapitalauswand wird aber für die Regierung und das Land um so weniger bedeutend senn, wenn an die Stelle des Papiergeldes zum Theil der Gebrauch von Ereditpapieren

fann, einzukaufen, und wenn der mittlere Betrag ihrer umlaufenden Zettel reducirt ist, die Einlösung und die Emission des gemünzten Geldes, unter fortschreitender Einschränkung der Biederausgabe der zurückfehrenden Noten, zu beginnen. Einer ercessiven Ausgabe zwangsweise umlaufender Noten einer gesellschaftlichen Anstalt wurde jede Regierung, welche solchen Papieren die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt, sogleich Grenzen seinen, wenn die Ausgabe nicht zu ihrem eigenen Bortbeil (durch Borschüsse an die Staatscasse) erfolgt. Geschieht aber dieß; so ist der That nach der Staat der Ausgeber. Der Staat wird es aber nur alsdann bei den bloßen Borschüssen bewenden lassen, und die Papierausgabe nicht unmittelbar übernehmen, wenn er nur eine zeitliche Suspension der Baarzahlung beabsichtigt und es zu einer bleibenden und bedeutenden Depreciation des Papiergeldes nicht kommen lassen will.

That

bt; fo

etsbin

feinen

irfung

efell

aber

nicht

Blichen

baber

s nicht

izelnen

, mur

Politit

Berech

lojung

1, wo

ciation

folgen,

edlen

bei gu

jagen,

n oder

erungs:

ft eines

bachten

einzu-

n edle

tbehren

496 Acht. Kap. Befried. d. Staatsgl., Schuldentilgungsplanerc. tritt, die ohne Zwang umlaufen. Der Berlust, den das Land durch den Kapitalauswand zur Herbeischaffung der edlen Metalle erleidet, wird auch aus dem Grunde dem Werthe des abgelosten Papiergeldes nicht gleich kommen, weil während dessen gezwungenen Umlauses von vielen Personen Vorräthe von Gold und Silber zurückgelegt zu werden pflegen, die wieder in die Circulation zurücksehren.

Benn aber eine bedentende Depreciation von langerer Dauer Statt fant, fo wurde eine Tilgung bes Papieres, mittelft Ginlofung um feinen Rominalwerth, ober auch gegen einen , ben Metallpreis zur Zeit ber befchloffenen successiven Ginlofung bedeutend überfteigenben Berth, wenn fie auch immer ausführbar mare, meber bem Intereffe ber Regierung und bes Bolfes jufagen , noch als geboten von ber Gerechtigfeit betrachtet werben tonnen. Es find in ber letten Beziehung die Ermagungen vollfommen entscheibend, bie in bem vorhergehenden Para graph berührt murben, und benen hier privatrechtliche Rudfichten nicht entgegen treten. Die Beschädigungen, welche in ben Berhaltniffen ber Glaubiger und Schuldner burch bas fucceffive Kallen bes Papiergelbes und beffen Schwankungen entstanden, fonnen burch die Tilgung beffelben, auf welche Urt und Beise sie auch erfolgen mag, nicht wieder gut gemacht werben. Das einzige gebentbare Mittel zu biefem 3mede mare eine Liquidation, welche alle fruberen, mabs rend bes gangen Zeitraums ber Depreciation und ihrer Schwanfungen vollzogenen Greditgeschafte aller Staats angehörigen umfaffen mußte, um fur jedes Beschäft bie Differeng bes Papierpreifes gur Beit bes Abichluffes und gur Beit ber geschehenen Bollgiehung auszumitteln.

Eine folche Liquidation ist unaussuhrbar, und ware sie auch möglich, so wurden die Eurszettel doch nur ein approximatives, kein genaues Resultat geben, da, wie man

Ucht. Rap. Befried. d. Staatsgl., Schuldentilgungplane ic. 497 gesehen, die Schwankungen bes auswartigen Bechfelcurfes einen Ginfluß ausuben, beffen Resultat fich mit dem ber eigentlichen Depreciation vermischt. Die wirkliche Bollziehung einer berartigen Maagregel murbe aber nicht in einer Ausgleichung zwischen ben einzelnen Besitern bes Circulationsmittels jur Beit ber Ginlofung auf ber einen, und bem Staate auf ber andern Seite bestehen, fonbern nur jene phyfifche und moralische Personen angeben, die in ber Periode ber Depreciation Creditgeschafte gemacht haben, ben Staat mit einbegriffen , und zwar , je nachdem er fur betagte Berbindlichfeiten Zahlung leiftete ober empfieng, in ber Eigenschaft als Glaubiger und als Schuldner.

Daß A, ber 100 &. Papier befitt, die er fur einen Gilberwerth von 50 F. aus ben Sanben bes B empfieng, aus bem Umftande, baf B baffelbe Papier zu 60 von C, biefer gu 80 von D, und ber legte gu 100 vom Staate erhielt, fein Recht ableiten fann, gur Beit ber beschloffenen Til gung bie Ginlofung al pari gu verlangen , ift nun eben fo flar , als daß , wenn biefe Ginlofung al pari erfolgt , A einen ungebührlichen Gewinn macht, und die frubern Befiger , fatt bie ihnen gebuhrende Entschabigung gu erlangen, in ber Eigenschaft als Steuerpflichtige neue Opfer ju bringen genothigt werben.

Wenn aber die Ginlofung eines beprecirten Papiergelbes al pari aus bem Gefichtspuncte einer gerechten Bergutung fur bie Berlufte, welche bie Depreciation berbeigeführt, niemals fur angemeffen gehalten werden mag ; fo ift man vielleicht versucht, Dieselbe als ein Mittel zu betrachten, ben Staatscredit zu heben. Der burch ein beprecirtes und fteten Schwankungen unterworfenes Papiergelb erichutterte Credit fann aber nur badurd, wieder befestigt werden, bag die Regierung wieder anfangt, ihren feften Billen gur treuen Erfullung ibrer Berbindlichkeiten gu beurfunden,

bas

ber

bem

men, ielen

it zu

bren.

bon

a bes

erth,

r bes

enben

bem

nody

erben

ungen

Daras

itliche

welche

h bas

ungen

welche

r qut

Diesem

mab=

ibrer

taats:

ft bie 3 und

ire sie

r ein

e man

498 21cht. Rap. Befried, b. Staatsgl., Schuldentilgungsplane 2c. augefügten Schaben , wo fie fann , ju verguten , bas Girs culationsmittel auf eine folibe Bafis - bie Grundbebingung bes Credits überhaupt - zuruckzuführen , und ihre Silfsquellen gu Rathe gu halten und gu vermehren. Diefen Forberungen entfpricht fie jum Theil nicht, und jum Theile bringt fie gerade bie entgegengesette Birfung bervor, wenn fie ein tief gesunkenes Papiergeld al pari ober in einem bem Pari annabernden Berhaltnif einzulosen fucht. Gie vergutet ben Beschädigten feine Berlufte, und wenn fie nicht im Stande ift, ben gangen leberfluß an Papier auf eins mal hinweg zu ichaffen , fo verlangert fie bie Dauer ber Schwanfungen und fuhrt neue Beichabigungen berbei; fie fcmacht ihre Silfsquellen, indem fie einen Aufwand macht, ber rein verloren ift.

Gine ploBliche Ginlofung eines, im Ueberflug vor handenen Papiers al pari, um funftigen Schwanfungen gu begegnen , lagt fich nicht bewertstelligen. Die Unbaufung einer folden Gumme in flingender Munge ift unmöglich. Bare bas Papiergelb auf ben britten Theil feines urfprung lichen Gilberwerthe gefunten , fo mußte ber Borrath ben breifachen Betrag bes Circulationsbedurfniffes erreichen. Allein in biefer Begiebung ließe fich leicht helfen , namlich burch Die Unnahme bes Papiergelbes als Darleben gegen bie Mudftellung von Schulbicheinen , die in flingender Munge verginelich find. Es wird alebann bas Papier ploglich und fo lange in die Unlebenecaffe abfliegen , bis bas gurud; gebliebene gerade noch binreicht , in gleichem Berthe mit bem Gilber die Dienfte als Circulationsmittel zu verfeben. Die vollftanbige Ginlofung gegen flingende Munge ober burch fortgefeste Unleben lagt fich bann in bem Daage vollziehen, als die edlen Metalle gur llebernahme bes Dienftes bes Papiers von ber Regierung mittelft Unleben, ober burch ben handel aus dem Auslande berbeigeschafft merben. Acht. Kap. Befried. d. Staatsgl., Schuldentilgungsplane ic. 499 Die allmählige Steigerung des Metallpreises des Papiergeldes bis zur Einlösung al pari kann durch eine successive Berminderung des Papiers, so lange dasselbe das einzige gesetliche Zahlungsmittel ift, leicht bewirkt werden. Das zurückbleibende wird alsbann, unter übrigens gleichen Umständen, ohngefähr den nämlichen Werth behaupten, wie die größere Menge der Zettel, welche früher umlief.

hat man die Steigerung bis zum Pari bewirft, so fann bann die allmählige Ablösung burch edle Metalle nach bem Nominalwerthe, mittelst Anleben oder Auswechslung gegen flingende Munze, auf gleiche Weise, wie auf dem ersten Wege, bewirft werden.

In beiden Fallen wurde der Staat ganz zwecklos sich mit einer bedeutenden Schuldenlast beladen, und die Personen, welche sich gerade im Besitze der Eirculationsmittel befinden, auf Unkosten der Steuerpflichtigen bereichern. Werden im ersten Fall die, während der Periode der Despreciation entstandenen, Berbindlichkeiten nicht vershältnismäßig in dem neuen Eirculationsmittel reduzirt; so verursacht sie der Rlasse der Schuldner eben so große Berluste, als die Depreciation der Klasse der Gläubiger zufügte, die um so empfindlicher sind, da sie plöslich entstehen.

Im lettern Falle verlangert sie aber die verderblichen Schwankungen auf eine ebenfalls die Rlasse der Schuldner gefährdende Beise.

Die ungeheuern Opfer, die solche Maagregeln verlangen, wurden wohl selbst dann davon abhalten, wenn man auch nicht von ihrer Zwecklosigkeit überzeugt ware. Aber auch andere, minder entscheidende Maagregeln zur allmähligen Tilgung des Papiergeldes, welche nur annahernde Resultate gewähren, sind mit ahnlichen, nur der Größe nach, verschiedenen zwecklosen Opfern verbunden.

Girs

gung

dilf8:

Diesen

theile

menn

einem

Sie

m fie

f eins

r der

erbei;

mand

bor

en zu

dglich.

rungs

ben den

Mllein

burch

n die

Munge

h und

uruds

e mit

rfeben.

ober :

Maage

ie bes

1, oder

erben.

500 Acht. Rap. Befried. d. Staatsgl., Schuldentilgungeplane ic.

Bo das Papier nicht das einzige gesetliche Eirsculationsmittel ift, muß bei einer allmähligen Einlösung des Papieres nach seinem Eurse, oder durch Tisgung der zur Zahlung von Steuern eingegangenen Besträge, eine Steigerung des Werthes nicht nothwendig einstreten. Dieses Steigen hängt vielmehr von dem Umstande ab, ob ein Zufluß von edlen Metallen Statt sindet, und diese von der Eirculation sestgehalten werden, wobei manscherlei Ursachen, Besorgnisse, Gewohnheiten, Handelssteinschaften, Megierungsmaaßregeln einwirken, und versanlassen können, daß, ohnerachtet der Berminderung des Papiergeldes, dessen Preis dennoch fällt.

Wollte auf diese Beise die Abschaffung des Papieres allmählig vorbereitet werden; so wurde doch zulest eine entscheidende Maaßregel ergriffen werden mussen, und bis dahin, ohne Nugen für diesen Zweck, die Dauer der versderblichen Schwankungen des Preises verlängert werden.

5. 17.

3medmäßiges Berfahren gur Tilgung des Papiergeldes.

Es gibt nur einen Weg, ben man zur Tilgung eines beprecirten Papiergeldes betreten kann, ohne einen unnügen Aufwand zu machen, und zugleich ben wesentlichen Nachtheilen dieses Sirculationsmittels, so lange man bessen nicht entbehren kann, Schranken zu setzen.

Man muß seinen Preis zu firiren, und dasselbe fo schnell einzuziehen suchen, als es möglich ist, die zur Bewerfsstelligung der Werthseinsatze erforderlichen Borrathe an edlen Metallen herbeizuschaffen.

So wie man einmal aufhort bie Menge bes Papieres zu vermehren, werden in ruhigen Zeiten ohnehin feine bez beutende Schwanfungen im Preise besselben eintreten. Es